



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 29. Oktober 1991

NR. 3310

Kantonales Amt für Raumplanung
<b>E 30. OKT. 1991</b>
<i>TS - flü</i>

### EG Obergösgen: Erschliessungspläne "Weiermatten" / Beschwerde, Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Obergösgen legt zur Genehmigung vor die Erschliessungspläne "Strassenverlängerung und Fussweg Weiermatten", bestehend aus

- . Situation 1 : 500
- . Normalprofile 1 bis 3 1 : 50
- . Längenprofil 1 : 500/50
- . Längenprofil/Treppenweg 1 : 100/50

Die Pläne lagen vom 29. Juli bis 28. August 1991 öffentlich auf und wurden anschliessend vom Gemeinderat nach Abweisen von Einsprachen verabschiedet.

Dagegen haben

- . Margrith Meier, Obergösgen
- . Erna Straumann, Uster
- . Hans Straumann, Obergösgen

**alle v.d. Margrith Meier, alte Landstrasse 217, Obergösgen**

als Eigentümer ihrer planbetroffenen Grundstücke GB 499 und 500 legitimiert, rechtzeitig Beschwerde erhoben, mit dem Antrag, die angefochtenen Pläne nicht zu genehmigen. Die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerde und Genehmigen der Pläne.

Diese sehen zwischen den beiden Grundstücken der Beschwerdeführer die Verlängerung der Weiermattstrasse nach Westen bis zur Quer-

strasse vor und von da an weiter westwärts neu einen Fussweg auf der Grenze von GB 592 (Tännler) und 139 (Peier), mit Anschluss in Form einer flachen Treppe längs Ostgrenze von GB 147 nach Norden in die alte Landstrasse.

Das Strassenstück zwischen den Grundstücken der Beschwerdeführer entspricht mit Ausnahme einer marginalen Ergänzung für den Einlenker nach Norden dem rechtskräftigen Strassen- und Baulinienplan Blatt 3 (RRB 3810/1987) sowie dem Plan "Landumlegung Weiermatten/Strassenerschliessung" (RRB 2743/1990).

Die Beschwerdeführer fechten nicht die Linienführung der Strassenverlängerung und des Fussweges an, sondern beanstanden, dass diese schon jetzt erstellt und sie selbst damit vorzeitig mit Perimeterbeiträgen belastet würden; die beiden Grundstücke Peier und Tännler westlich ihrer eigenen Parzellen würden nach Aussage dieser beiden Grundeigentümer nämlich noch auf längere Zeit nicht überbaut; und für das Verlegen der unbestrittenen Werkleitung von der Weiermattstrasse bis zur Neuüberbauung westlich der Parzellen Peier und Tännler sei das gleichzeitige Anlegen des Fussweges nicht erforderlich.

Die Gemeinde entgegnet, sie habe für das Siebenfamilienhaus auf GB 939 und 147 westlich Parzelle Tännler (zur Zeit im Bau) sowie für die sechs Mehrfamilienhäuser südlich davon auf GB 137 und 138 westlich Parzelle Peier (demnächst im Bau) die Werkleitungen ab Weiermattstrasse heranzuführen; es erspare Kosten, im gleichen Bauvorgang mit den Leitungen den darüberliegenden Fussweg anzulegen; dieser diene als Schulweg von der Neuüberbauung zum Schulhaus im Osten und erspare den Schulkindern den gefährlicheren Umweg über die alte Landstrasse und die Oltnerstrasse.

Die Gemeinde hat in Erfüllung ihrer gesetzlichen Erschliessungspflicht (BauG § 101) die dafür erforderlichen Anlagen planlich sicherzustellen. In diesem Nutzungsplanverfahren kann die planliche Zweckmässigkeit, vorab also die Linienführung, einer solchen Anlage in Frage gestellt werden (BauG § 18 Absatz 2), was

die Beschwerdeführer hier zu Recht nicht tun und wozu sie hinsichtlich des Fussweges, der ihre Grundstücke nicht berührt, wohl auch nicht legitimiert wären, was indessen offen bleiben kann.

Vielmehr beanstanden die Beschwerdeführer den Zeitpunkt der Erstellung des Fussweges als verfrüht. Dies kann im Nutzungsplanverfahren jedoch nicht geltend gemacht werden. Die Gemeinden haben solche Anlagen nämlich rechtzeitig nach Programm und baulicher Entwicklung zu erstellen und könnten bei Säumnis dazu verhalten werden (BauG § 100 und 101). Vor der Zeit erstellte Anlagen sind grundsätzlich zu bevorschussen und es sind für die noch unüberbauten Grundstücke die Perimeterbeiträge zu stunden (kantonales Erschliessungsreglement §§ 21 und 22). Ob diese Regelung im vorliegenden Fall zur Anwendung kommt, hat der Gemeinderat bei der Auflage des Beitragsplanes zu entscheiden und haben im Streitfall die kantonalen Schätzungsorgane abschliessend zu beurteilen (Erschliessungsreglement §§ 16 und 17). Die Beschwerdeführer haben daher ihren Einwand der Vorzeitigkeit zu gegebener Zeit im Perimeterverfahren vorzubringen.

Folglich ist hier auf ihre Beschwerde kostenfällig nicht einzutreten; die Kosten für Verfahren und Entscheid von 600 Franken sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen.

Die vorgelegten Pläne erweisen sich im übrigen als rechts- und zweckmässig und sind somit nach BauG § 18 zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Die Beschwerdeführer haben für Verfahren und Entscheid 600 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

2. Die Erschliessungspläne "Strassenverlängerung und Fussweg Weiermatten" der Einwohnergemeinde Obergösgen werden genehmigt.
3. Bestehende Pläne verlieren, soweit sie den vorliegenden Plänen widersprechen, ihre Rechtskraft.
4. Die Gemeinde hat dem Amt für Raumplanung bis 31. Januar 1992 je drei auf einem Blatt zusammengefasste und mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehenen Pläne zuzustellen.

Staatsschreiber

*Dr. K. F. F. F.*

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Obergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	<u>Fr. 23.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 523.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 306 ES)

Kostenrechnung Margrith Meier, Obergösgen

Kostenvorschuss:	Fr. 600.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	<u>Fr. 600.--</u>	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.-- =====	

Bau-Departement O/ss (2)

Rechtsdienst O

Departementssekretär

Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen

Amtschreiberei Olten-Gösigen, 4600 Olten

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4653 Obergösigen, mit Einzahlungsschein (Pläne folgen später) (einschreiben)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4653 Obergösigen

Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstr. 8, 4600 Olten

Margrith Meier, alte Landstrasse 217, 4653 Obergösigen (3) (einschreiben)

**Amtsblatt, Publikation:**

EG Obergösigen: "Die Erschliessungspläne Strassenverlängerung und Fussweg Weiermatten werden genehmigt."

